

**Satzung
über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen
Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der
Gemeinde Gutach im Breisgau
(Feuerwehrentschädigungssatzung)
vom 18.11.2014**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Gutach im Breisgau am 18.11.2014 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Entschädigung für Einsätze**

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung in tatsächlicher Höhe ersetzt. Für Feuerwehrangehörige, die ihr Einkommen überwiegend aus einer selbständigen oder freiberuflichen Tätigkeit beziehen, gilt für die Berechnung der Aufwandsentschädigung bei Einsätzen an Werktagen in der Zeit von 7:00 bis 18:00 Uhr § 4 dieser Satzung.

(2) Für die Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, wird der nach Abs. 2 berechneten Zeit eine Stunde hinzugerechnet.

(4) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für kostenpflichtige Einsätze bei denen keine Leistung nach Abs. 1 anfällt (außerhalb der Arbeitszeit), 40% der Kosten des Personalaufwandes der eingesetzten Feuerwehrangehörigen. Die Kosten des Personalaufwandes werden nach der Satzung über den Kostenersatz bei Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Gutach im Breisgau in der jeweils gültigen Fassung berechnet. Die Abrechnung erfolgt jährlich über die Freiwillige Feuerwehr.

**§ 2
Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen wird auf Antrag der Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung in tatsächlicher Höhe ersetzt. Dies gilt nur

beim Besuch einer Landesfeuerwehrschnule oder gleichwertigem. Aufwandsentschädigungen für Aus- und Fortbildungslehrgänge am Stützpunkt werden nicht geleistet.

(2) Für die Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Beginn bis zum Ende des Unterrichts zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen (im Sinne des Absatzes 1) außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse der Deutschen Bahn AG oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche jährliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes:

Feuerwehrkommandant	600,-- €
Stellvertretender Feuerwehrkommandant	300,-- €
Abteilungskommandanten	350,-- €
Stellvertretende Abteilungskommandanten	175,-- €
Leiter der Jugendfeuerwehr	300,-- €
Gerätewarte	350,-- €
Atemschutzgerätewart	350,-- €

(2) Üben ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr mehrere Funktionen oder Ämter aus, so erhalten sie volle Entschädigung nach dem Betrag der höheren Funktion zuzüglich 50% des Betrages der niedrigeren Funktion.

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen bzw. Personen, die ihr Einkommen nicht nachweisen können (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaussall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen wird als Verdienstaussall 15,-- €/Stunde gewährt.

§ 5 Entschädigung zum Erwerb des Führerscheins der Klasse C

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten zum Erwerb des Führerscheins der Klasse C eine Aufwandsentschädigung von 100% der Kosten, höchstens jedoch 1.500,-- €, zu den Bedingungen des Absatzes 2.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn der Feuerwehrausschuss die dienstliche Notwendigkeit zum Erwerb des Führerscheins der Klasse C feststellt. Der Feuerwehrangehörige muss sich zusätzlich für mindestens 10 Jahre schriftlich zum Dienst in der Gemeindefeuerwehr verpflichten. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden ist die gewährte Aufwandsentschädigung mit 1/10 pro Jahr zurückzuerstatten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gutach im Breisgau, 16. Dezember 2014.
gez. Urban Singler, Bürgermeister